

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

LA ZB 498/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernst S. [REDACTED],

[REDACTED], Brasilien, Rua B. [REDACTED],

Apt. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken als Entschädigungs-
senat vom 9. Februar 1973 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ein Neuantragsrecht
des Klägers nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG daran
scheitern lassen, daß er es nicht im Sinne der
§§ 190, 190 a Abs. 1 BEG rechtzeitig substantiiert
hat.

Die entsprechende Anwendung des § 190 a BEG
auf den Neuantrag schreibt das Gesetz ausdrücklich
vor (Art. III Nr. 2 Abs. 5 mit Nr. 1 Abs. 2 BEG-
SchlußGG). Daraus folgt, daß der Kläger bis 31. März
1967 mindestens den Anspruch hätte bezeichnen müssen,

- 3 -

den er erneut erheben wollte (vgl. BGH RnW 1974, 184 für die Angleichung; Beschluß vom 7. Oktober 1976 - IX ZB 359/73 für den Neuantrag nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG). Der Globalanmeldung (dem Formularschreiben) vom "November/Dezember 1965" ließ sich dies, auch in Verbindung mit den Akten der Entschädigungsbehörde, aus den in Berufungsurteil dargelegten Gründen nicht entnehmen.

Abhilfe findet nicht statt. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, der unanfechtbare Bescheid vom 26. September 1961 über 4.175 DM Kapitalentschädigung für Berufsschaden habe nicht dem bisherigen Recht entsprochen. Die Änderung der Rechtslage durch Art. 1 Nr. 446, 96 BEG-SchlußG, §§ 75 Abs. 2, 92 Abs. 2 BEG hat sich auf den Bestand der früheren Entscheidung nicht ausgewirkt. Vielmehr ist ihre Berücksichtigung durch die Überleitungsvorschriften in Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG besonders geregelt. Dazu gehört - wie dargelegt - die Substantiierung des Neuantragsrechts. Sie hat der Kläger verkannt. Die Abhilfe ist nicht dazu bestimmt, die Rechtsfolgen zu beseitigen, die bei Anwendung der Überleitungsvorschriften des Art. III und IV BEG-SchlußG im Einzelfall zum Nachteil des Berechtigten eintreten (vgl. BGH RnW 1975, 171, Beschluß vom 25. November 1975 - IX ZB 362/75). Die



Behörde ist nicht ermächtigt, sich darüber nach
ihrem Ermessen hinwegzusetzen.

Dr. Thamm

Henkel